

Fahrtkostenzuschuss Schülertransporte

Grundsätzlich wird festgehalten, dass **Menschen mit besonderen Bedürfnissen**, denen Hilfe nach Abschnitt 4 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 gewährt wird, Zuschüsse zu Fahrtkosten vom Lebensmittelpunkt zum Ort der Betreuung oder zum Ort der Ausbildung und zurück zu leisten sind.

HINWEIS: Der Fahrtkostenzuschuss bei Schülertransporten wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bewilligt und besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Unterlagen sind an post.gs5@noel.gv.at zu richten.

Folgende Nachweise und Unterlagen werden benötigt:

(Hinweis: Unterlagen, die u.a. auch für die Beantragung eines Beförderungsvertrages benötigt werden)

1. Antrag der Klientinnen und Klienten auf Fahrtkostenzuschuss

Der Antrag ist gesetzlich nicht festgelegt. Es kann ein formloser Antrag gestellt werden. Auch kann der Sozialhilfeantrag (Punkt Sonstiges) herangezogen werden. Die Erklärung Beih89 vom Bundesministerium für Finanzen wird ebenfalls als Antrag gewertet.

Antragsteller müssen die Eltern sein! Die Transportunternehmen können gesammelt die Unterlagen für die Gemeinschaftstransporte an GS5 übermitteln.

HINWEIS: Die Bewilligung und Verrechnung erfolgt direkt über GS5 mit den Transportunternehmen.

2. Beilage A – Schulbesuchsbestätigung

3. Beilage B – ärztliche Bestätigung

Auch bei der Beilage A und B handelt es sich um ein Muster zur leichteren Bearbeitung.

Der Antrag sollte bereits zu Schulschluss (Ende Juni bzw. Anfang Juli) bei der Abteilung Soziales und Generationenförderung (GS5) eingebracht werden.

Prüfung gemäß der NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung

Der Fahrtkostenzuschuss des Landes NÖ ergibt sich aus dem beantragten Kilometergeld, konkret **zweifachen Kilometergeld** (derzeit 1,00 Euro) pro **besetztem Kilometer, abzüglich der Förderung für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr** (Prüfung durch Finanzamt - Beförderungsvertrag).

- Es ergeht folglich ein Bewilligungsschreiben oder eine Information, dass der Transport bereits ausfinanziert ist.

Um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen, wird eine Fördersumme für die Schülerfreifahrt von 8.000€ pro Person angenommen. Sollte trotz korrekter Beantragung der Förderung für die Schülerfreifahrt keine oder eine geringere Fördersumme seitens des Finanzamtes gewährt werden, kann bei der GS5 um neuerliche Prüfung angesucht werden. Hierfür ist der Beförderungsvertrag vorzulegen.

HINWEIS

Zuschüsse zu Fahrtkosten sind für die **notwendige** Wegstrecke der Beförderung der Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu leisten. **Leerfahrten** zählen nicht zur notwendigen Wegstrecke.

Dies bedeutet, dass **Gruppenfahrten vor Einzelfahrten** vorzunehmen sind. Auch ist die **Route** bei Gemeinschaftstransporten effizient und nachvollziehbar darzulegen. Sog. Sternfahrten sind nur in begründeten Fällen möglich und nachvollziehbar darzulegen.

Einzelfallprüfung

Ein höherer Zuschuss ist nur im Einzelfall unter Darlegung einer **besonderen Begründung** möglich. Es ist auszuführen, **warum der Transport aus wirtschaftlichen Gründen nicht** möglich ist. Einzelfahrten bzw. Leerfahrten sind für sich alleine keine ausreichende Begründung. Es bedarf einer konkreten Ausführung, warum der konkrete Transporte, in dieser Form und auf dieser Route vorzunehmen ist.